

.
Im September 1962 grub die Gruppe unter Benutzung des bereits im Juni begonnenen Tunnels vom Keller der E.-Gaststätte zunächst einen Tunnel zum Haus Elsenstraße 40. Da der Hauseigentümer mit dieser Provokation nichts zu tun haben wollte, wurde der Tunnel zum Haus Elsenstraße 86 vorgetrieben. In der Nacht zum 6. Oktober 1962 durchbrach der Angeklagte unter Absicherung durch die mit Maschinenpistolen bewaffneten Terroristen *G.* und *Th.* die Grundmauern des im demokratischen Berlin gelegenen Grundstücks und drang in das Schlafzimmer der Eheleute *C.* ein. Er führte dabei eine Tränengasbombe mit sich. Nachdem die Eheleute *C.* sich durch den Tunnel nach Westberlin begeben hatten, wurde der Tunnel entdeckt. Dabei wurde der Terrorist *W.* der Widerstand leistete, verletzt.

Vom 6. November 1962 ab beteiligte sich der Angeklagte am Bau eines von der Terrorgruppe *F.* angefangenen Tunnels in Kleinmachnow, Wolfswerder. Bis zum 14. November 1962 hielt er sich mit nur einer Unterbrechung ständig in diesem Tunnel auf. Am 11. November 1962 sicherte *M.* ausdrücklich Feuerschutz für die geplante Grenzprovokation zu. Als der Angeklagte am 14. November 1962 mit einer Pistole 08 in das Gebiet der DDR eindrang, wurde er von den Sicherheitsorganen festgenommen.

.
Die von dem Angeklagten begangenen Verbrechen stellen die unmittelbare Verwirklichung der aggressiven Gewaltpolitik der revanchistischen und militaristischen Kreise der Bonner Regierung und des Westberliner Senats dar, die die Welt in die Katastrophe eines mit Atom- und Raketenwaffen geführten dritten Weltkrieges zu stürzen droht.

.
Die staatlich organisierte systematische Unterminierung der Staatsgrenze der DDR durch planmäßige Überfälle, systematische Zerstörung von Grenzsicherungsanlagen und Ausschleusung von Staatsbürgern der DDR ist daher Kriegsvorbereitung und Aggression.

Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Internationalen (Militärtribunals in Nürnberg sind die von den Bonner Ultras organisierten Anschläge auf die Staatsgrenze der DDR, wie sie von dem Angeklagten *Seidel* ausgeführt worden sind, Verbrechen gegen den Frieden. Dieses Verbrechen umfaßt nach Artikel 6 a des Statuts des Internationalen Militärtribunals „Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges“.

Entsprechend den Prinzipien ihrer Verfassung (Artikel 5 und 6) hat die DDR in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Potsdamer Abkommens das Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950 erlassen, mit dem Aggressionshandlungen und andere Verbrechen gegen den Frieden unter Strafe gestellt werden.

Die vom Angeklagten verübten Terrorakte gegen die Staatsgrenze der DDR sind Verbrechen im Sinne von § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes.